

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Das Land gewährt den Aufgabenträgern eine jährliche Ausbildungsverkehrspauschale i.H.v. derzeit 130 Millionen €. Diese wird nach Maßgabe des § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW an die Aufgabenträger verteilt. Der Rhein-Sieg-Kreis erhält hiernach im Jahr 2017 1,27 Mio. €.

Mindestens 87,5 % dieser Pauschalmittel sind nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW regelt hierzu Vorgaben, die bei der Weiterleitung dieser Pauschalmittel zu beachten sind. Die bis zum 31.12.2016 geltende Fassung des ÖPNVG NRW sah zudem gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 vor, dass die Pauschalmittel auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 weiterzuleiten waren.

Vor diesem Hintergrund hat der Rhein-Sieg-Kreis in seiner Sitzung am 27.06.2011 die „Allgemeine Vorschrift des Rhein-Sieg-Kreises zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ als Satzung beschlossen.

Im Rahmen des 8. Änderungsgesetzes zum ÖPNVG NRW v. 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1157) ist u.a. § 11a ÖPNVG NRW mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert worden. Die Änderung umfasst insbesondere auch eine Veränderung des Verteilmaßstabs, nach dem die 87,5 % der Pauschalmittel an die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Darüber hinaus ist die bislang in der Norm enthaltene Vorgabe, diese Mittel über eine allgemeine Vorschrift i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 weiterzuleiten, entfallen.

Am 28.09.2017 hat der Kreistag die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung Allgemeine Vorschrift des Rhein-Sieg-Kreises zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW beschlossen, die die notwendigen umfangreichen Änderungen enthielt.

Erläuterungen:

Im Nachgang dazu sind noch einige notwendige Änderungen aufgefallen. Diese sind in der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung Allgemeine Vorschrift des Rhein-Sieg-Kreises zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (**Anhang 1**) aufgeführt.

Als **Anhang 2** ist die derzeit gültige Fassung der allgemeinen Vorschrift beigelegt, in der die Änderungen aufgrund der 3. Änderungssatzung im Änderungsmodus kenntlich gemacht sind.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2017

Anhänge:

- Anhang 1 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung Allgemeine Vorschrift des Rhein-Sieg-Kreises zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrpauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW
- Anhang 2 - Übersicht zu den Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Fassung